



Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben wieder einige Infos für Sie zusammengestellt – diesmal rund ums Thema Vorsorge.

Veranstaltungshinweis

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auch gleich auf unsere nächste thematisch passende Online-Veranstaltung am 10. Oktober 2023 hinweisen:

„Vorsorgevollmacht – Betreuungsverfügung - Patientenverfügung“ (17:00 -18:30 Uhr)

Herr Jürgen Beier vom Caritasverband informiert zu den verschiedenen Vorsorgemöglichkeiten, erläutert die Unterschiede und beantwortet Ihre Fragen.

Mehr Infos erhalten Sie auf unserer Homepage. Bitte melden Sie sich bei Interesse dort auch über das entsprechende Formular an!

Umfrage: Welche Fortbildung wünschen Sie sich für 2024?

Mittlerweile befinden wir uns schon wieder in der Planungsphase für Fortbildungen für 2024. Und da kommen Sie ins Spiel!

Wir würden sehr gerne wissen, welche Themen für Sie von Interesse sind, so dass wir diese auch bei unserer Planung berücksichtigen können.

Also mailen Sie uns doch Ihre Vorschläge, Anregungen und Wünsche: fortbildung@regensburg-bv.de.

Wir sind gespannt,

- ... welche Themen für Sie interessant wären (z.B. Vorstellung des Regensburger Hospizvereins/Sozialeistungen: Überblick und Zusammenarbeit mit Behörden, wie Sozialamt, Bezirk, Arbeitsamt/Heimaufsicht in Alten- und Pflegeheimen/Umgang mit Schulden)
- ... wo Sie in Ihrem Betreuungsalltag auf Probleme stoßen
- ... worüber Sie gerne mehr erfahren würden
- ... welche Themen Sie vertiefen möchten.

Wir freuen uns über Ihre Rückmeldungen!



Für eine bessere Lesbarkeit und eine einfachere technische Umsetzung haben wir uns dazu entschieden, generell die männliche Form (generisches Maskulinum) zu verwenden. Dies soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral verstanden werden. Diese Sprachform ist wertfrei und impliziert keine Benachteiligung anderer Geschlechter.

Und jetzt viel Spaß beim Lesen!

Zentrales Vorsorgeregister

Sie alle wissen - wenn eine Person ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen kann, dann bestellt das Betreuungsgericht für sie einen Betreuer. Das gilt nur dann nicht, wenn die betroffene Person einen Vorsorgebevollmächtigten benannt hat, der ihre Angelegenheiten ebenso gut besorgen kann wie ein Betreuer.

Die Regelung von Vorsorgeangelegenheiten erfüllt aber nur dann ihren Zweck, wenn die entsprechenden Stellen im Ernstfall davon Kenntnis erlangen. Aus diesem Grund ist eine Registrierung jeder Vorsorgeangelegenheit im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer möglich.

Das Zentrale Vorsorgeregister dient einerseits der Stärkung des Selbstbestimmungsrechts jedes Bürgers und andererseits der Effizienz der Justiz.

Sie finden es online unter: <https://zvr-online.bnotk.de>

Seit dem 1. Januar 2023 können auch behandelnde Ärzte das Zentrale Vorsorgeregister abrufen, wenn der Patient nicht ansprechbar und eine Entscheidung über eine dringende medizinische Behandlung erforderlich ist. Der Arzt kann dadurch z.B. mit einer registrierten Vertrauensperson in Kontakt treten oder feststellen, ob er in dem konkreten Fall von einer Ehegattennotvertretung ausgehen darf.

Außerdem können seit dem 1. Januar 2023 im ZVR zwei neue Vorsorgeangelegenheiten registriert werden:

- (1) Widerspruch gegen eine Vertretung durch den Ehegatten nach § 1358 BGB (Ehegattenwiderspruch)
- (2) Isolierte Patientenverfügungen (bisher nur sog. kombinierte Patientenverfügung, d.h. gemeinsam mit Vorsorgevollmacht möglich)



Ehegattennotvertretung

Bisher konnten sich Ehepartner in einer medizinischen Notsituation nur dann rechtlich gegenseitig vertreten, wenn eine gemeinsame Vorsorgevollmacht vorlag.

Seit dem 1. Januar 2023 gibt es für Gesundheitsangelegenheiten das sog. Ehegattennotvertretungsrecht nach Paragraf 1358 BGB.

Wenn Sie z. B. wegen Bewusstlosigkeit oder Koma selbst nicht mehr in der Lage sind, in Gesundheitsangelegenheiten zu entscheiden, darf Ihr Ehepartner grundsätzlich Entscheidungen für Sie treffen.

Wann gilt das Ehegattennotvertretungsrecht?

Das Ehegattennotvertretungsrecht gilt nur für nicht getrennt lebende Verheiratete und betrifft ausschließlich Entscheidungen im medizinischen Bereich. Es kann nur einmal erteilt werden und ist auf sechs Monate begrenzt.

Es tritt in dem Moment in Kraft, in dem ein Ehepartner aufgrund einer schweren Erkrankung oder eines Unfalls nicht mehr selbst Entscheidungen zur medizinischen Behandlung oder Unterbringung treffen kann und keine Vorsorgevollmacht vorliegt.

Wie funktioniert das Ehegattennotvertretungsrecht?

Der Arzt ist verpflichtet, eine schriftliche Bestätigung auszustellen, dass und seit wann die gesetzlichen Voraussetzungen für das Ehegattennotvertretungsrecht vorliegen.

Er ist außerdem verpflichtet, von dem vertretenden Ehepartner eine schriftliche Bestätigung zu verlangen, die besagt, dass kein anderer Betreuer eingesetzt wurde und das Vertretungsrecht nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt in Anspruch genommen wurde.

Wann gilt das Ehegattennotvertretungsrecht nicht?

- Das Ehegattennotvertretungsrecht gilt nicht, wenn der handlungsunfähige Ehepartner nicht von dem anderen vertreten werden möchte.
Wer die Vertretung ablehnt, kann formlos widersprechen. **Es ist auch möglich, einen Widerspruch im Zentralen Vorsorgeregister eintragen zu lassen.**
- Es gilt auch nicht, wenn ein Gericht bereits einen rechtlichen Betreuer bestellt hat, zu dessen Aufgabenbereich Gesundheitsangelegenheiten gehören.
- Und es gilt nicht, wenn der behandelnde Arzt Kenntnis von einer Vorsorgevollmacht hat, die Gesundheitsangelegenheiten umfasst.

Fazit: Das Notvertretungsgesetz soll lediglich eine Lücke im Gesetz schließen und im Notfall den Ehepartner vorübergehend bemächtigen, wichtige medizinische Entscheidungen zu treffen. Um für den Notfall möglichst umfassend vorzusorgen, ist daher nach wie vor eine Vorsorgevollmacht die beste Lösung.

Wir hoffen, es waren interessante Neuigkeiten für Sie dabei.

Herzliche Grüße,
Ihr Regensburger Betreuungsverein